



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2023 Nr. 4

11. Januar 2023

7846-L

## **Richtlinie zur Gewährung von Ausgleichszahlungen im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds an Aquakulturbetriebe zur Bewältigung der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursachten Mehrausgaben**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 2. Dezember 2022, Az. L4-7997.1-/116**

<sup>1</sup>Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungs- und Delegierten Verordnungen,
- die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in der Fassung vom 23. Juli 2022 einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungs- und Delegierten Verordnungen,
- das hierzu erarbeitete und genehmigte operationelle Programm „Europäischer Meeres- und Fischereifonds – Operationelles Programm für Deutschland“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) in Deutschland, CCI-Nr. 2014DE14MFOP001,
- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 53.

<sup>2</sup>Mit der jeweiligen Anrede (z. B. „Antragsteller“) sind in dieser Richtlinie alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

### **1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Der seit dem 24. Februar 2022 andauernde Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine wirkt sich auch auf Marktteilnehmer im Fischerei- und Aquakultursektor aus. <sup>2</sup>Die Unterbrechung der Handelsströme mit wichtigen Rohstoffen für den Fischerei- und Aquakultursektor aus Russland und der Ukraine hat zu erheblichen Preisanstiegen bei wichtigen Betriebsmitteln wie Energie und Rohstoffen geführt. <sup>3</sup>Die EU-Kommission hat daher mit der Verordnung (EU) 2022/1278 die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) geändert und damit die Möglichkeit eröffnet, den Unternehmen im Aquakultursektor Hilfen zu gewähren, um die kriegsbedingten Mehrausgaben anteilig auszugleichen. <sup>4</sup>Damit soll ein Beitrag zur Existenzsicherung der Aquakulturbetriebe geleistet werden.

<sup>5</sup>Die Ausgleichszahlung wird als Billigkeitsleistung nach Art. 53 BayHO gewährt und erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der hierfür veranschlagten Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Ausgleichszahlung**

Aus dem EMFF unterstützt werden kann gemäß Art. 68 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in der Fassung vom 23. Juli 2022 die finanzielle Entschädigung für Mehrausgaben, die im Aquakulturbetrieb aufgrund von Marktstörungen infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine entstanden sind.

**3. Antragsberechtigung/Ausschlüsse**

**3.1 Antragsberechtigung**

<sup>1</sup>Antragsberechtigt und damit Begünstigte sind, unbeschadet ihrer Rechtsform, Aquakulturbetriebe, sofern die Erzeugung vom Antragsteller zu Erwerbszwecken betrieben wird. <sup>2</sup>Ein Nachweis über den Verkauf der erzeugten Fische ist ggf. vorzulegen. <sup>3</sup>Als unterste Grenze zum Nachweis der erwerbsmäßigen Fischerei muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Mindestteichfläche: 1 ha
- Mindesterzeugungsmenge: 500 kg/Jahr
- Mindesterzeugungswert: 1 500 €/Jahr

<sup>4</sup>Voraussetzung ist, dass die Aquakulturanlagen in Bayern bewirtschaftet werden.

**3.2 Ausschlüsse**

<sup>1</sup>Von der Ausgleichszahlung ausgeschlossen sind Antragsteller:

- für die Dauer der gesamten EMFF-Förderperiode (1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2023), wenn der Antragsteller im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) oder des EMFF einen Betrug im Sinn des Art. 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften begangen hat,
- für zwölf Monate, wenn durch Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei vom Antragsteller ein schwerer Verstoß nach Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Art. 90 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen wurde.

<sup>2</sup>Mit dem Antrag ist schriftlich zu erklären, dass kein Betrug im Rahmen des EFF oder des EMFF begangen wurde und keine Umweltstraftaten gemäß Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG vorliegen. <sup>3</sup>Letzteres ist auch während der Durchführung sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung einzuhalten.

**4. Umfang und Höhe der Ausgleichszahlung**

**4.1 Ausgleichsfähige Ausgaben**

<sup>1</sup>Ausgleichsfähig sind nur Mehrausgaben, die zwischen dem 24. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2022 (Begünstigungszeitraum) für Energie (inkl. Kraftstoffe), Futtermittel und Sauerstoff entstanden sind. <sup>2</sup>Maßgeblich ist dafür das Datum der Bestellung/des Auftrags, nicht das Datum der Rechnungsstellung. <sup>3</sup>Der Ausgleichsbetrag wird auf Basis folgender Indizes berechnet, die vom Thünen-Institut ermittelt wurden:

Kostenkategorien		Index der Kostensteigerung 2022 im Vergleich zu 2021
<b>Energie</b>	Benzin	1,3
	Dieselmotorkraftstoff	1,5
	Strom	1,2
	Heizöl	1,4
	Erdgas	1,6
<b>Futtermittel</b>	Futterroggen	1,7
	Getreide (außer Roggen)	1,6
	sonstige Futtermittel	1,2
<b>Hilfsstoffe</b>	Sauerstoff	1,7

<sup>4</sup>Mehrausgaben für nicht im Begünstigungszeitraum verbrauchte Produktionsmittel können nicht entschädigt werden.

<sup>5</sup>Für Karpfenteichflächen wird der Ausgleich auf Basis der bewirtschafteten Fläche gewährt: <sup>6</sup>Auf Grundlage der für die bayerische Karpfenteichwirtschaft verfügbaren Daten wurde mit Hilfe der o. g. Indizes als ausgleichsfähige Mehrausgaben eine Pauschale in Höhe von 230 €/ha Teichfläche berechnet. <sup>7</sup>Entsprechend der Ausgleichsquote von max. 50 % (siehe Nr. 4.3) wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 115 €/ha Teichfläche gewährt. <sup>8</sup>Ein Nachweis der tatsächlichen Ausgaben ist damit nicht erforderlich. <sup>9</sup>Siehe auch Abschnitt C im Merkblatt „Krisenbeihilfe für Aquakulturbetriebe aus dem EMFF 2014 – 2023“.

#### 4.2 Art der Leistung

<sup>1</sup>Die Leistungen werden in Form einer nicht rückzahlbaren Ausgleichszahlung gewährt. <sup>2</sup>Sie bestehen zu 75 % aus Mittel der EU (EMFF) und zu 25 % aus bayerischen Landesmitteln.

#### 4.3 Höhe der Ausgleichszahlung

<sup>1</sup>Der finanzielle Ausgleich beträgt maximal 50 % der beantragten, betriebsbedingten Mehrausgaben gemäß Nr. 4.1. <sup>2</sup>Nach Feststellung des Gesamtbetrags der ausgleichsfähigen Mehrausgaben für alle Anträge wird die Höhe der Ausgleichszahlung in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln berechnet.

#### 4.4 Bagatellgrenze/Obergrenze

<sup>1</sup>Die entschädigungsfähigen Mehrausgaben je Antrag müssen mindestens 3 000 € netto betragen (Bagatellgrenze). <sup>2</sup>Der maximale Auszahlungsbetrag liegt bei 30 000 € je Unternehmen. <sup>3</sup>Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen, bei einem Wechsel des Unternehmensinhabers bzw. der Rechtsform des Unternehmens.

### 5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 <sup>1</sup>Gemäß Art. 119 Abs. 2 der EMFF-Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Internet ein Verzeichnis der Begünstigten zu veröffentlichen und halbjährlich zu aktualisieren. <sup>2</sup>Die Begünstigten sind darüber zu informieren, dass sie sich, wenn sie einen Förderantrag stellen, zugleich damit einverstanden erklären, dass sie in das gemäß Art. 119 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang V Nr. 1 der EMFF-Verordnung veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.
- 5.2 Die Angaben im Antrag sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

### 6. Verfahren

- 6.1 <sup>1</sup>Anträge sind schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars bei der Bewilligungsbehörde, der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kompetenzzentrum Förderprogramme einzureichen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die im Formular genannten Unterlagen beizulegen.
- 6.2 Der Antrag muss bis spätestens **15. März 2023** bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.
- 6.3 <sup>1</sup>Die Bewilligungsbehörde prüft die Antragsunterlagen und entscheidet über den Antrag im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Vorgaben dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Sie ist berechtigt, auch im Nachhinein weitere Rechnungsübersichten und Belege des Unternehmens anzufordern und/oder Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen.
- 6.4 <sup>1</sup>Erhält der Antragsteller nach Einreichung des Antrags oder nach Erhalt der Leistungen Vergünstigungen oder Hilfen Dritter zum Ausgleich der Mehrausgaben, so ermäßigen sich die finanziellen Leistungen anteilig so weit, dass insgesamt eine Ausgleichsquote von 50 % nicht überschritten wird. <sup>2</sup>Der Antragsteller hat dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6.5 <sup>1</sup>Hinsichtlich der Billigkeitsleistungen und der mit ihr zusammenhängenden Unterlagen stehen der Verwaltungs- und Bewilligungsbehörde, der EMFF-Prüfbehörde, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH), der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof sowie deren Beauftragten ein uneingeschränktes Prüfrecht zu. <sup>2</sup>Dieses Prüfrecht umfasst alle Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Billigkeitsleistungen zu tun haben, sowie die Leistungsempfänger selbst. <sup>3</sup>Das Prüfungsrecht wird, soweit es sich aus den Art. 246 bis 248 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Prüfungseinrichtungen der Gemeinschaft und aus Art. 91 BayHO für den ORH nicht unmittelbar ergibt, von den Leistungsempfängern eingeräumt.

## 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 11. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Hubert Bittlmaier  
Ministerialdirektor

## Impressum

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.